

Aktuelle Informationen betreffend Energieeffizienzgesetz

April 2017

1. Weiterverrechnung von Ausgleichszahlungen oder Verrechnung überhöhter Effizienzzuschläge durch Energielieferanten

Bereits vor Ende des ersten Verpflichtungsjahres haben Energielieferanten die höchst mögliche Kostenbelastung in Höhe von 20 Cent/kWh an Kunden weiterverrechnet. Aus diesem Grund haben die Wirtschaftskammern im Frühjahr 2015 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auf Basis dieses Rechtsgutachtens von Universitätsprofessor Heinz Krejci konnten wir wertvolle Aufklärungsarbeit leisten und es gelang der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ in vielen Fällen zu verhindern, dass Betriebe ungerechtfertigte Preiserhöhungen in Form von Energieeffizienz-Aufschlägen der Energielieferanten hinnehmen mussten.

Von manchen Energielieferanten werden jedoch - nach wie vor bzw. wieder - Energieeffizienz-Aufschläge in Höhe von 20 Cent/kWh an Kunden weiterverrechnet. Dies ist Anbetracht der Tatsache, dass die Energieeffizienzeinheit mit nur knapp über 1 Cent am Markt gehandelt wird, rechtlich unzulässig. In der Regel werden die Energielieferanten die Ausgleichszahlungen gar nicht entrichtet haben, weil sie ja kostengünstige Maßnahmen auf Handelsplattformen erwerben konnten bzw. können.

Die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ weist darauf hin, dass Unternehmen, die sich mit unangemessenen Preiszuschlägen konfrontiert sehen, diese beeinspruchen können. Weiters haben die betroffenen Unternehmen auch die Möglichkeit, bei nächster Gelegenheit zu einem anderen Lieferanten zu wechseln.

- ➔ [Informationen zu Energieeffizienz-Aufschlägen](#)
- ➔ [Informationen betreffend Lieferantenwechsel](#)

2. Verwaltungsstrafen wegen nicht rechtzeitiger Durchführung des Energieaudits

Kürzlich sind der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden zum Energieeffizienzgesetz bekannt geworden. Dabei trat augenscheinlich zutage, dass die Bezirksverwaltungsbehörde sehr formalistisch bei der Verfassung ihres Straferkenntnisses vorgeht. Eine nähere Prüfung des Verschuldens des Betroffenen bzw. die Berücksichtigung des legislativ verankerten Prinzips „beraten statt strafen“ findet nicht statt. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden aufgrund von Anzeigen der Monitoringstelle tätig. Diese zeigt an, wenn ein Energieaudit nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt bzw. gemeldet wurde.

Aus rechtlicher Sicht sieht die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ zwei Ansatzpunkte für eine Beschwerde gegen diese Straferkenntnisse:

- Zum einen gibt es eine Bestimmung in der Richtlinienverordnung, die unsinnige Verwaltungsstrafverfahren vermeiden soll (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, BGBl 2015 II/394 „Beraten vor Strafen“). Die Monitoringstelle muss erst den Verpflichteten auf das gesetzeskonforme Verhalten hinweisen, bevor sie - nach Nichterfüllung - eine Strafanzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstatten darf. Wenn die Monitoringstelle dieses Prozedere nicht eingehalten hat, sind die Voraussetzungen für die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht erfüllt.

- Zum anderen ist die Verfolgungsverjährung einzuwenden. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG verjährt die Verfolgbarkeit von Übertretungen nach einem Jahr. Wenn das Unternehmen verpflichtet war, das Audit bis zum 1.12.2015 zu melden, dann wäre das Delikt am 2.12.2015 realisiert worden. Ab diesem Zeitpunkt wäre die einjährige Verjährungsfrist gelaufen. Das Energieeffizienzgesetz enthält zwar eine abweichende Bestimmung zur Verjährungsfrist, diese gilt aber für die in § 31 Abs. 2 VStG vorgesehene Frist und nicht für in § 31 Abs. 1 normierte Frist. Somit hätte die Frist für die Verfolgbarkeit am 2.12.2016 geendet.

3. Verwaltungsstrafen wegen nicht bzw. nicht vollständiger Erfüllung der Lieferantenverpflichtung

Auch bei gemäß § 10 EEffG verpflichteten Energieversorgungsunternehmen sind Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden erlassen geworden. Hier, weil der Nachweis von 0,6% der an Endkunden gelieferten Energiemenge nicht bzw. nicht vollständig erbracht wurde. Eine nähere Prüfung des Verschuldens des Betroffenen bzw. die Berücksichtigung des legislativ verankerten Prinzips „beraten statt strafen“ findet auch hier nicht statt. Die Bezirksverwaltungsbehörden werden aufgrund von Anzeigen der Monitoringstelle tätig.

Aus rechtlicher Sicht sieht die Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ zwei Ansatzpunkte für eine Beschwerde gegen diese Straferkenntnisse:

- Zum einen gilt auch hier die Bestimmung in der Richtlinienverordnung, die unsinnige Verwaltungsstrafverfahren vermeiden soll (§ 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, BGBl 2015 II/394 „Beraten vor Strafen“).
- Zum anderen kann der Energielieferant jahrgangsgleiche Maßnahmen erwerben und damit bei der Monitoringstelle seine Verpflichtung rückwirkend erfüllen. Nach Auskunft von Handelsplattformen sind solche Maßnahmen noch erhältlich. Das Recht des Nachbringens ergibt sich aus der Sicht der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ aus § 24 Abs 6 EEffG.

§ 24 Abs 6 EEffG: Stellt die in Abs. 1 beauftragte Stelle fest, dass die in der Datenbank enthaltenen Daten nicht den in Abs. 4 und Abs. 5 festgelegten Erfordernissen entsprechen oder dem Anschein nach unrichtig sind, ist der betroffenen Stelle oder dem Unternehmen mit schriftlicher Begründung eine Nachfrist zur Klärung einzuräumen. Das betroffene Unternehmen hat dabei die dokumentierten Daten auf Verlangen der gemäß Abs. 1 beauftragten Stelle zu übermitteln. Ergeben sich daraus zusätzlich zu setzende Effizienzmaßnahmen, so sind diese innerhalb von drei Monaten nach deren Feststellung nachzubringen oder unverzüglich gemäß § 20 auszuschreiben. Solche Korrekturen oder Ergänzungen können für zwei zurückliegende Kalenderjahre eingefordert werden.